

Die Bundesregierung hatte sich auf 41 Punkte geeinigt, die zu Steuerentlastungen und Bürokratieabbau führen sollen. Ein Großteil dieser Vorhaben soll über das Steuervereinfachungsgesetz 2011 umgesetzt werden, zu dem das BMF jetzt den ersten Entwurf vorgelegt hat. Dabei geht es vorrangig um Änderungen im EStG, die zumeist ab 2012 gelten sollen. Das Paket soll 2011 im Bundestag und Bundesrat verabschiedet und in den meisten Punkten zum 1.1.2012 in Kraft treten. Eine Reihe von Maßnahmen soll dabei rückwirkend ab dem Tag nach der Verkündung und somit noch im Laufe des Jahres 2011 rechtswirksam werden, die Änderungen zum UStG am 1.7.2011, die Neuregelung zur Veranlagung von Ehepaaren ab dem VZ 2013 sowie die elektronische Abgabe der Körperschaftsteuererklärung ab dem VZ 2014 in Kraft treten. Entgegen den Vorankündigungen kommt es dabei aber zu keinen Entlastungen rückwirkend ab dem 1.1.2011.

1. Kapitaleinkünfte

Die abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte sind nach dem geänderten § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG **nicht mehr in der Einkommensteuererklärung anzugeben**, für die Ermittlung

- der zumutbaren Eigenbelastung nach § 33 Abs. 3 EStG,
- des Spendenabzugsvolumens nach § 10 EStG,
- dem Abzug nach § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG bei Unterhaltszahlungen,
- des Ausbildungsfreibetrags nach § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG und
- des Einkommens volljähriger Kinder. Denn als Folgeänderung aus dem Verzicht auf die Einkommensüberprüfung werden die Einkünfte dort nicht mehr benötigt.

Wichtig

In den Fällen, in denen die Anwendung der Abgeltungsteuer bei Kapitaleinkünften nicht in Betracht kommt (§ 32d Abs. 2 EStG) oder in denen von der Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG) Gebrauch gemacht wird, sind die Kapitaleinkünfte weiterhin einzubeziehen - jedoch nur bezogen auf die Vorschrift des § 32d EStG und nicht für die Nebenrechnungen nach § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

2 Rechtsbereinigung in § 3 EStG

Stipendien sind bislang nach § 3 Nr. 44 EStG nur dann steuerfrei, wenn sie unmittelbar aus öffentlichen Mitteln geleistet werden. In Zukunft soll dies auch auf mittelbare Zahlungen zutreffen - z. B. für EU-Förderprogramme -, die lediglich mittelbar dem privilegierten Zweck zu Gute kommen. Darüber hinaus besteht für einige Tatbestände in der Befreiungsvorschrift kein Bedarf mehr. Daher werden sie aufgehoben. Das gilt für § 3 Nr.

- 19 EStG, Entschädigen an ehemalige deutsche Kriegsgefangene
- 21 EStG, Zinsen aus Schuldbuchforderungen
- 22 EStG, Ehrensold
- 37 EStG, Beiträge nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- 46 EStG, Bergmannsprämien
- 49 EStG, Zuwendungen ehemaliger alliierter Besatzungssoldaten an ihre Ehefrauen

Inkrafttreten: Tag nach der Verkündung

Der Inhalt dieser Auskunft dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine verbindliche Beratung (juristischer und anderer Art) dar und sollte als solche auch nicht verwendet werden. Ich übernehme keine Haftung für Handlungen, die auf der Grundlage dieser vorstehenden Ausführungen und Auskünfte unternommen werden.

3. Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale

Es kommt über § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG zur **Festschreibung des Jahresprinzips für die Günstigerprüfung zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel** - entsprechend der Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 EUR. Wer abwechselnd mit dem Pkw und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fährt, soll dies nicht mehr täglich nachweisen müssen. Vielmehr sollen die Finanzämter nur noch jahresbezogen prüfen, ob dem Steuerzahler die Pendlerpauschale oder die Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten mehr nutzt.

Derzeit lassen sich aufgrund der BFH-Rechtsprechung^[1] die Fahrpreise für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gesondert absetzen, soweit der Betrag die Entfernungspauschale überschreitet. Dabei ist auf den einzelnen Arbeitstag bezogen zu ermitteln, ob für den Weg zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln die tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten höher sind als die anzusetzende Entfernungspauschale. Ist also ein einzelner Fahrschein oder die Monats- bzw. Jahreskarte teurer als der Betrag aus der entsprechend berechneten Pauschale, gibt es den übersteigenden Differenzbetrag zusätzlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Sofern der auf den Fahrpreis entfallene Betrag die Schwelle von 4.500 EUR übersteigt, wird dieser bei Nachweis in voller Höhe berücksichtigt.

Hinweis

Zwar wird durch die Neuregelung nicht die Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel generell ausgeschlossen, wohl aber die tageweise Prüfung, in wie weit der Fahrkartenpreis die Entfernungspauschale übersteigt. Dies vereinfacht zwar die Berechnung der Entfernungspauschale, per Saldo wird die Vereinfachung jedoch dazu führen, dass Berufstätige **in Einzelfällen weniger absetzen können** und dies eine profiskalische Regelung darstellt.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

4. Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigt leicht

Durch die Anhebung des Werbungskosten-Pauschbetrags für Arbeitnehmer von derzeit 920 EUR auf 1.000 EUR wird das Erfordernis eines Einzelnachweises von Werbungskosten in größerem Umfang entbehrlich als bisher.

Da zum Jahresbeginn oftmals nicht absehbar ist, ob der Pauschbetrag voraussichtlich überschritten wird oder nicht, müssen viele Beschäftigte auch **weiterhin Quittungen sammeln**. Zu versteuerndes Einkommen Entlastung/Jahr *

Zu versteuerndes Einkommen (EUR)	Entlastung/Jahr (EUR)*
15.000	23
20.000	25
30.000	28
40.000	34
50.000	37
ab 60.000	39

* Grundtabelle 2011 inkl. Solidaritätszuschlag und 9 % Kirchensteuer

Hinweis

Diese Entlastungswirkung ist im Hinblick auf die Anhebung der Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge in 2011 zu vernachlässigen. Zudem werden die 1.000 EUR bei unterstellten 220 Arbeitstagen im Jahr schon bei einer Entfernung von **16 km** zur Arbeit erreicht. Zur Erinnerung: Bis 2003 lag der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei 1.024 EUR, insoweit wird das frühere Niveau nicht wieder erreicht.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

5 Kinderbetreuungskosten

Die steuerliche Berücksichtigung wird über den **einheitlichen Abzug der Kinderbetreuungskosten** vereinfacht, sodass sie nicht mehr wie Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehbar sind. Daher wird § 9c EStG aufgehoben und in den neuen § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG überführt. An der Höhe (2/3 der Aufwendungen bis zu 4.000 EUR pro Kind) ändert sich hingegen nichts.

Der große Vorteil liegt darin, dass die Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten entfällt, weil es auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern (Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung) nicht mehr ankommt. Die verbesserte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten durch den Verzicht auf die Unterscheidung entlastet Eltern mit rund 60 Mio. EUR im Jahr. Mit dem Wegfall der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen wird zudem der Nachweis- bzw. Prüfaufwand reduziert.

Hinweis

Da Betreuungskosten künftig Sonderausgaben sind, mindern sie nicht mehr wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben die Einkünfte. Da diese oftmals Grundlage für die Kindergarten-Gebührenordnungen sind, kann es insoweit zu einer **steigenden Belastung bei berufstätigen Eltern** kommen.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

6 Verbesserte Behandlung von Betriebsaufgaben

Über den neuen § 16 Abs. 3b EStG soll eine verbesserte Behandlung der **Betriebsverpachtung im Ganzen** (H 16 Abs. 5 EStH) sowie der **Betriebsunterbrechung** (H 16 Abs. 2 EStH) dadurch erreicht werden, dass künftig ein verpachteter Betrieb **so lange als fortgeführt gilt, bis dem Finanzamt eine ausdrückliche Aufgabenerklärung eingereicht wird**. Die Neuregelung trägt zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und zu mehr Rechtssicherheit bei.

Nach geltendem Recht besteht ein Wahlrecht, ob die Betriebsaufgabe erklärt oder bei der Betriebsverpachtung mit den Pachteinnahmen weiterhin Einkünfte gem. § 15 EStG erzielt werden. Soweit die wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert werden, sodass eine Wiederaufnahme der betrieblichen Tätigkeit in gleicher Form nicht mehr möglich ist, kommt es zwangsweise zur Betriebsaufgabe i. S. v. § 16 Abs. 3 Satz 1 EStG.

Die **Neuregelung** normiert die gesetzlichen Voraussetzungen für Fälle einer schleichenden Betriebsaufgabe bei verpachteten und ruhenden Gewerbebetrieben eindeutig. Über § 16 Abs. 3b EStG gilt bei einer Betriebsunterbrechung oder Betriebsverpachtung im Ganzen der Betrieb bis zur ausdrücklichen Betriebsaufgabenerklärung als fortgeführt. Dies stellt die **Besteuerung stiller Reserven** bei ruhenden oder verpachteten Betrieben und Mitunternehmeranteilen sicher, auch wenn zwischenzeitlich eine Betriebsaufgabe erfolgt ist, diese jedoch nicht gegenüber dem Finanzamt erklärt wurde, weil bis dahin keine

Festsetzungsverjährung eintreten kann.

Hinweis

Der Steuerpflichtige kann eine **Betriebsaufgabe** zu einem von ihm gewählten Zeitpunkt wählen, wenn die **Erklärung spätestens 3 Monate danach** dem Finanzamt vorliegt.

Inkrafttreten: Betriebsaufgaben erst nach dem Tag der Verkündung (§ 52 Abs. 34 Satz 9 EStG). Auf den Zeitpunkt der Aufgabeerklärung kommt es nicht an.

8 Verbilligte Vermietung an Angehörige

Die **verbilligte Vermietung** einer Wohnung gilt zukünftig nach dem geänderten § 21 Abs. 2 EStG bereits dann als **vollentgeltlich, wenn der Mietzins mindestens 2/3 (66 %) der ortsüblichen Miete beträgt**. Ein über diesen Betrag hinausgehender Mietzins gilt als vollentgeltlich und berechtigt insgesamt zum Werbungskostenabzug. Das hat in der Praxis 2 Konsequenzen. Die verbilligte Vermietung von Wohnraum beträgt

- **weniger als 66 %** der ortsüblichen Miete: Generelle Aufteilung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil - ohne Prüfung einer Totalüberschussprognose.
- **mindestens 66 %** der ortsüblichen Miete: Die Vollentgeltlichkeit wird angenommen und ein ungekürzter Werbungskostenabzug zugelassen.

Die bislang vorgenommene **Überschussprognoserechnung entfällt** dadurch komplett. Bislang wurde die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt, sofern das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum weniger als 56 % der ortsüblichen Miete betrug. Bei der bisherigen 75%-Grenze muss der Vermieter derzeit eine Überschussprognose bei Mietverlusten erstellen.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

9. Weniger Auswahl für Ehegatten

Die **Reduzierung der Veranlagungs- und Tarifvarianten** für Eheleute von derzeit 7 (Einzelveranlagung mit Grund-Tarif, Witwen-Splitting oder Sonder-Splitting im Trennungsjahr, Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting, getrennte Veranlagung mit Grund-Tarif, besondere Veranlagung mit Grund-Tarif oder Witwensplitting) auf nur noch 4 Wahlmöglichkeiten (Einzelveranlagung mit Grund-Tarif, Witwen-Splitting oder Sonder-Splitting im Trennungsjahr, Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting) soll das Besteuerungsverfahren in der Verwaltungspraxis deutlich vereinfachen und die Vorschrift handhabbarer und verständlicher machen. Das geschieht durch die Abschaffung der getrennten und besonderen Veranlagung und die Einführung einer Einzelveranlagung von Ehegatten. Im Einzelnen:

- Nach dem neuen § 26a EStG ist künftig **keine getrennte Veranlagung von Ehegatten mehr möglich**. Mit der **Einzelveranlagung für Ehegatten** können sich Ehegatten für die Einzelbesteuerung entscheiden. Dabei gilt das Prinzip der Individualbesteuerung für Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG, indem sie den Ehegatten entsprechend der tatsächlichen wirtschaftlichen Belastung zugerechnet werden. Das Paar kann aber auch gemeinsam aus Gründen der Steuervereinfachung insgesamt eine hälftige Zuordnung beantragen.
- Beim **Abzug außergewöhnlicher Belastungen** nach § 33 EStG für einzeln veranlagte Ehegatten wird die zumutbare Belastung nach dem Gesamtbetrag der

Einkünfte eines jeden Ehegatten bestimmt und nicht wie bei der getrennten Veranlagung nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten.

- Nach § 26 Abs. 1 Satz 3 EStG wird künftig ausgeschlossen, dass der **verstorbene und der wiederverheiratete Ehegatte** zusammen oder einzeln veranlagt werden können. Der **Splittingeffekt** bleibt für den verstorbenen Ehegatten im Rahmen der Einzelveranlagung nach § 25 EStG erhalten.
- Ehegatten können die mit Abgabe der Steuererklärung ausgeübte **Wahl der Veranlagungsart nicht mehr nachträglich** bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides **beliebig oft ändern**. Künftig ist die Wahl ab Eingang der Steuererklärung beim Finanzamt bindend.
- Um eine Schlechterstellung der Ehegatten im Vergleich zu unverheirateten Personen zu vermeiden, wird in § 32e EStG die **Möglichkeit einer Tarifminderung** eingeführt. War bisher die Zusammenveranlagung die steuerlich günstigere Veranlagungsart, kann bei bestimmten Ereignissen die Einzelveranlagung nachträglich steuerlich günstiger werden oder umgekehrt. In diesem Fall wird nach § 32e die Möglichkeit eröffnet, eine Tarifminderung zu beantragen.
- 26c EStG für die **besondere Veranlagung im Jahr der Eheschließung entfällt**. Die Anwendung des **Witwen-Splittings** im Jahr nach dem Todesfall bei einer Wiederheirat bleibt künftig durch die Wahl der Einzelveranlagung nach § 26a EStG möglich.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2013 (§ 52 Abs. 68 EStG)

10. Steuererklärung im 2-Jahres-Takt

Wer will, kann künftig **wahlweise** nur noch alle 2 Jahre eine Steuererklärung abgeben. Die Vereinfachung zielt auf **nicht unternehmerisch tätige Bürger mit über die Jahre im Wesentlichen gleich bleibenden oder dem Steuerabzug unterliegenden Einkünften**. Bei ihnen sind die steuerrelevanten Verhältnisse überschaubar, sodass das Wahlrecht zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen mehrerer Jahre tatsächlich einen echten Vorteil bringen kann. Hierfür soll es keine engen Fristen oder Formalien geben und die Bürger sind **nicht an das einmal ausgeübte Wahlrecht gebunden**. Sie können es jederzeit durch Abgabe der jährlichen Einkommensteuererklärung rückgängig machen. Hiervon sollen insbesondere Arbeitnehmer, Bezieher von Alterseinkünften und Personen mit Einkünften aus Vermögensverwaltung im normalen Umfang profitieren.

Nach dem neuen § 25a EStG wird Bürgern ein Wahlrecht eingeräumt, wonach sie die Steuererklärungen für 2 aufeinander folgende Jahre zusammen abgeben können. **Veranlagungszeitraum bleibt** allerdings unverändert **das Kalenderjahr**. Mit der Neuregelung kommt es also zu keiner Verlängerung des Veranlagungszeitraums, sondern zu einer **Verlängerung der Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Erstjahr des Zweijahreszeitraums**. Auch die übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Veranlagung bleiben unverändert.

Vollumfänglich vom Wahlrecht Gebrauch machen können **aktive Arbeitnehmer** (§ 19 Abs. 1 EStG), alle **Bezieher von Alterseinkünften** (§§ 19 Abs. 2, § 22 Nr. 1 Satz 3, Nr. 1a bis 1c und 5 EStG) und **Bezieher von Kapitaleinkünften, die dem Steuerabzug unterliegen**.

Für **darüber hinausgehende andere Überschusseinkünfte** gilt das Wahlrecht ebenfalls, wenn die **Summe der jährlichen Einnahmen** (nicht Einkünfte, also vor Abzug der Werbungskosten) hieraus **13.000 EUR** und im Fall der Zusammenveranlagung beim Antrag von beiden **Ehegatten 26.000 EUR nicht übersteigt**.

Der Steuerpflichtige oder beide Ehegatten müssen sich gegenüber dem Finanzamt

ausdrücklich äußern, wenn sie von dem Wahlrecht Gebrauch machen wollen. Dies kann im Rahmen der Abgabe der Steuererklärung mit Wirkung für die folgenden 2 Jahre oder in anderer Weise schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Einkommensteuer entsteht jeweils mit Ablauf des einzelnen Veranlagungszeitraums, auch für den Zinslauf nach § 233a AO. Nach Ablauf des zweiten Veranlagungsjahrs des 2-Jahres-Zeitraums sind die Erklärungen unter **Beachtung der für den 2. VZ geltenden Fristen** gebündelt abzugeben.

Hinweis

Die Regelung gilt übrigens auch für die Abgabe der **Körperschaftsteuererklärung** entsprechend. Erzielt eine vermögensverwaltende GmbH z. B. Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG, kann sie die 2-Jahres-Option ebenfalls nutzen. Gleiches gilt, wenn die Kapitalgesellschaft private Mieteinnahmen von jährlich maximal 13.000 EUR erzielt.

Inkrafttreten: Veranlagungszeitraum 2012

11. Einkommen volljähriger Kinder

Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen (z. B. Kinderfreibeträge, Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung, Schulgeld oder Riester-Zulagen) werden bei volljährigen Kindern ohne Einkommensgrenze gewährt. Derzeit entfällt die Förderung durch die **Fallbeilwirkung** komplett, sofern die Einkünfte und Bezüge auch nur einen Euro oberhalb von 8.004 EUR im Jahr liegen.

Sind volljährige Kinder z. B. noch in der Schul- oder Berufsausbildung und jobben nebenbei oder erzielen Erträge aus Kapitalvermögen, **verzichten Familienkasse und Finanzamt** bei der Festsetzung des Kindergelds oder der steuerlichen Berücksichtigung der Sprösslinge künftig **auf eine Einkommensprüfung**.

Mit rd. 200 Mio. EUR schlagen die geplanten Erleichterungen zu Buche. Für Eltern kommt der Vorteil hinzu, dass sie sowohl im Rahmen des Kindergeldantrags als auch bei der Einkommensteuererklärung die **Einkünfte und Bezüge** ihrer Sprösslinge über 18 **nicht mehr detailliert ermitteln und angeben** müssen. Diese sinnvolle Maßnahme erspart auch den Finanzgerichten eine Menge Arbeit. Denn eine Fülle aktueller Urteile der FG und vom BFH beschäftigt sich derzeit mit diesem Streitpunkt und selbst das BVerfG musste sich jüngst dazu äußern. Der Erklärungsaufwand bei der Anlage Kind wird durch die Änderungen (zusammen mit den Kinderbetreuungskosten) um eine Seite reduziert.

Hinweis

Als Nebeneffekt entfällt auch die Angabe der abgeltend besteuerten Kapitalerträge für den Nachwuchs und der Kontenabruf gem. § 93 Abs. 7 Nr. 2 AO, weil die Kenntnis für die bisherigen Fälle des § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG nicht mehr erforderlich ist.

In 3 Fällen kann das volljährige Kind jedoch einer **schädlichen Erwerbstätigkeit** nachgehen,

1. nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung,
2. in einer Übergangszeit (§ 32 Abs. 4 Nr. 2b EStG) oder
3. wenn eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann.

Unschädlich ist aber, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unter 20 Stunden liegt oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bzw. ein sog. 1-EUR-Job vorliegt.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

12. Weitere Änderungen im EStG

- Eine Reduzierung der Anspruchsvoraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung von **Spenden bei Naturkatastrophen** soll über ein vereinfachtes Nachweisverfahren einfachgesetzlich festgeschrieben werden. Das erweitert die bisher im Verwaltungswege jeweils nur in Einzelfällen eröffneten Möglichkeiten des vereinfachten Zuwendungsnachweises. Dies erfolgt durch eine Ergänzung in § 50 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a EStDV **ab dem VZ 2012**.
- Es kommt **ab dem 1.1.2012** zu einer Vereinfachung der Besteuerung in der **Forstwirtschaft** bei den außerordentlichen Einkünften aus Holznutzungen nach § 34b EStG. Durch den Wegfall des Nutzungssatzes als zwingende Voraussetzung für die Abgrenzung der einzelnen Holznutzungen ist die Erstellung eines Gutachtens nicht mehr zwingend und auf die umfangreichen Sonderrechnungen kann verzichtet werden. Das macht auch die Anlage Forstwirtschaft dünner. Insgesamt muss hierfür § 34b EStG in vielen Bereichen geändert werden,
- Aufgrund der Tatsache, dass den **Genossenschaften** ihre Mitglieder bekannt sind, kommt es über den neuen § 44a Abs. 4b EStG für **Kapitalzuflüsse nach dem 31.12.2011** (§ 52a Abs. 16a Satz 2 EStG) zu einer Vereinfachung. Künftig wird dort das Vorliegen der Tatbestände zur Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug (Nichtveranlagungsbescheinigungen, Freistellungsaufträge) geprüft und ggf. Abstand vom Steuerabzug genommen. Damit werden Erstattungsverfahren mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand vermieden.
- Arbeitnehmer mit geringem Einkommen müssen derzeit eine Steuererklärung abgeben, wenn sie hohe **Mindestvorsorgepauschalen** für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG) aufweisen. Diese Pflicht soll **ab dem VZ 2010** (§ 52 Abs. 55j Satz 2 EStG) entfallen, um Arbeitnehmer und Verwaltung gleichermaßen von unnötigem steuerbürokratischem Aufwand zu entlasten. Das gilt bei einem Jahresarbeitslohn bis 10.200 EUR (19.400 EUR bei Zusammenveranlagung).
- • Nach § 51 EStDV ist **ab 2012** ein jährlicher Wechsel zwischen Pauschalierung und Einzelnachweis bei **Wiederaufforstungskosten** nicht mehr möglich.

Änderungen in der AO

- Für eine **verbindliche Auskunft** des Finanzamts nach § 89 AO fällt nur **noch dann eine Gebühr an, wenn der Gegenstandswert mindestens 10.000 EUR beträgt**. Damit wird ein Ziel des Koalitionsvertrags umgesetzt, indem es eine Bagatellgrenze gibt und insoweit die Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt wird. Für größere Investitionsvorhaben bleibt die Kostenbelastung aber bestehen. Auf die Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Änderung der Gebührenregelung erfolgt nur **mit Wirkung für die Zukunft**. Wer eine verbindliche Auskunft vor Inkrafttreten (Tag nach der Verkündung) beantragt hat, profitiert noch nicht.
- Eine Erleichterung der **elektronischen Kommunikation** mit der Finanzverwaltung soll dadurch erreicht werden, dass insbesondere für bestimmte ohne gesetzliche Verpflichtung elektronisch übermittelte Steuererklärungen neben der qualifizierten elektronischen Signatur dauerhaft auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen wird. Die derzeitige zeitliche Befristung dieses Verfahrens bis zum 31.12.2011 soll über § 87a Abs. 6 AO aufgehoben werden.
- Die **Steuererklärungsfrist für Land- und Forstwirte** mit abweichendem Wirtschaftsjahr beträgt derzeit 3 Monate. Mit dem Ziel einer Harmonisierung der Steuererklärungsfristen wird ab dem VZ 2011 auch für Land- und Forstwirte über

§ 149 Abs. 2 Satz 2 AO die **Regelabgabefrist von 5 Monaten** nach Ablauf des maßgeblichen Besteuerungszeitraums gelten.

- Wer im Ausland eine Firma oder eine Betriebsstätte gründet oder erwirbt, hat ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung nicht mehr nur einen Monat Zeit, um dies dem Finanzamt zu melden. Denn die Frist für die **Meldung von Auslandssachverhalten** gem. 138 Abs. 2 AO wird entsprechend verlängert. Es ist künftig ausreichend, das Finanzamt **innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem das meldepflichtige Ereignis eintritt, zu unterrichten. Hiervon profitieren auch Anleger in geschlossenen Auslandsfonds. Zu den Einzelheiten der Anzeigepflicht bei Auslandsbeteiligungen siehe BMF, Schreiben v. 15.4.2010^[1]

elektronische Rechnung

- Durch die Neufassung des § 14 Abs. 1 und 3 UStG werden die Anforderungen an eine **elektronische Rechnung** für die Belange der Umsatzsteuer **ab dem 1.7.2011** deutlich reduziert. Als elektronisch gilt eine Rechnung, die per E-Mail, im EDI-Verfahren, als PDF- oder Textdatei, per Computer-Telefax oder Fax-Server (nicht aber Standard-Telefax) oder im Wege des Datenträgeraustauschs übermittelt wird. Sowohl der Rechnungsaussteller als auch der Rechnungsempfänger müssen während der jeweils für sie geltenden Dauer der Aufbewahrungsfrist nach § 14b UStG die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleisten. Um auch weiterhin eine effektive Umsatzsteuerkontrolle sicherstellen zu können, darf die Finanzbehörde im Gegenzug auch elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, andere Urkunden und elektronisch übermittelte Rechnungen einsehen.